

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Dr. Rolf Bietmann,
Dr. Peter Paziorek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/4707 –**

Äußerungen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, über das Erkundungsbergwerk Gorleben als „Schwarzbau“ vor dem Hintergrund der vorliegenden bergrechtlichen Genehmigung

Vorbemerkung der Fragesteller

Für die Endlagerung nuklearer Abfälle in Deutschland ist nach dem Atomgesetz der Bund zuständig und verantwortlich. Hierfür liegt die Ressortzuständigkeit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), dem das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) als obere Bundesbehörde nachgeordnet ist. Mittels eines technischen Erfüllungsgehilfen (Dritter), der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE), errichtet und betreibt das BfS u. a. die beiden Standorte Schacht Konrad, als genehmigtes Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle und das Erkundungsbergwerk im Salzstock Gorleben. Mit dem Erkundungsbergwerk wird die Eignung des Salzstockes Gorleben als Endlager insbesondere für hochradioaktive Abfälle untersucht.

In der ersten Lesung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU „Keine weitere Verzögerung in der Frage der Entsorgung nuklearer Abfälle“ (Bundestagsdrucksache 15/3492) im Deutschen Bundestag am 24. September 2004 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, die Behauptung aufgestellt, beim Erkundungsbergwerk im Salzstock Gorleben handele es sich um den „Schwarzbau“ eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle. Wörtlich hat der Bundesumweltminister in der Debatte gesagt: „In Gorleben ist ein Endlager gebaut worden, und zwar (...) ohne eine Plangenehmigung und einen Planfeststellungsbeschluss. Es gibt kein atomrechtliches Genehmigungsverfahren für den Bau eines atomaren Endlagers in Gorleben. Diesen Schwarzbau haben wir in der Tat gestoppt.“ (Plenarprotokoll 15/127, S. 11603 B).

In einem Brief vom 26. Oktober 2004 schreibt der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, zum Erkundungsbergwerk Gorleben zudem: „Es ist (...) ein Endlager ausgebaut worden, obwohl in allen Formulierungen, insbesondere in die Öffentlichkeit hinein, immer wieder betont wurde, es handele sich um eine schlichte Erkundung.“ Beim Landespartei-tag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wiederholte der Bundesminister diese

Behauptung ein drittes Mal, mit den Worten „Was da gemacht worden ist, ging über Erkundung hinaus. Unter dem Aspekt des Atomrechtes ist Gorleben ein Schwarzbau und nichts anderes.“ (dpa-Meldung vom 14. November 2004).

Vor dem Hintergrund der Behauptung des Bundesministers hat die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V. (BI) Strafanzeige gegen „Verantwortliche des Bundesamtes für Strahlenschutz“ gestellt, um „staatsanwaltschaftliche Ermittlungen“ anzuschieben (Pressemitteilung der BI vom 20. November 2004).

Es handelt sich am Standort Gorleben jedoch um ein Erkundungsbergwerk, für das eine bergrechtliche Genehmigung, die die richtige Legitimation darstellt, vorliegt. Eine atomrechtliche Genehmigung stellt für das Erkundungsbergwerk am Standort Gorleben keine geeignete Legitimation dar und ist somit nicht erforderlich. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seinem Urteil vom 9. März 1990 (AZ 7 C 23/89) festgestellt: „Die untertägige Erkundung eines Standortes (hier: Salzstock Gorleben) auf seine Eignung für die Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (§ 9a III AtomG) ist noch nicht der Beginn der Errichtung einer entsprechenden Anlage und bedarf deshalb nicht der Planfeststellung nach § 9b AtomG, dies auch dann nicht, wenn Teile des Erkundungsbergwerkes, wie z. B. Schächte, nach Dimensionierung und Bauausführung im Fall positiver Standortentscheidung im dann aufgrund einer Planfeststellung zu errichtenden Endlager Verwendung finden sollen.“

Entgegen der Behauptung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, hat die Bundesregierung in ihrer Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen (EVU) vom 14. Juni 2000 den Standort Gorleben als ein Erkundungsbergwerk bezeichnet. Wörtlich heißt es: „1979 wurde entschieden, für eine mögliche Endlagerung den Salzstock Gorleben zu erkunden. (...) Somit stehen die bisher gewonnenen geologischen Befunde einer Eignungshöflichkeit des Salzstockes Gorleben (...) nicht entgegen.“

Entsprechend spricht auch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) in seiner Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg am 12. Februar 2002 von einem Erkundungsbergwerk und nicht von einem Endlager in Gorleben: „Die Entscheidung im Abschnitt 3.8 (Erholung, Freizeit, Sport) ein Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft auch im Bereich des Erkundungsbergwerkes Gorleben auszuweisen, ist fehlerhaft zustande gekommen und verstößt gegen die Grundsätze der Raumordnung. (...) Ergänzend wird auch auf die beigelegte Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) vom 15. Januar 2002 verwiesen (Anlage 1). (...) Die Notwendigkeit der Standortsicherung hat die Bundesregierung u. a. in der Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000, (...) deutlich gemacht. Die Bundesregierung hat sich verpflichtet, alle notwendigen rechtlichen Schritte zu ergreifen, um die Position des Bundes als Antragsteller zu sichern und das Vorhaben gegen Eingriffe Dritter zu schützen. (...) Insofern weise ich darauf hin, dass die Voraussetzungen für einen Widerspruch des Bundes nach § 5 ROG vorliegen. Ich bitte Sie daher, den vorgelegten Entwurf dahin gehend abzuändern, dass der Bereich des Erkundungsbergwerkes nicht mit konfligierenden Zielfestlegungen überplant und der bisherige Vorrangstandort für die Endlagerung radioaktiver Abfälle erneut im Planwerk aufgenommen wird.“

Darüber hinaus bezeichnet die Bundesregierung in der kürzlich novellierten Endlagervorausleistungsverordnung (Bundratsdrucksache 279/04) den Standort Gorleben als Erkundungsbergwerk. Die Endlagervorausleistungsverordnung geht weiterhin von zwei Standorten aus. Dies steht im Widerspruch zum „Ein-Endlager-Ansatz“ des BMU, der auch vom Bundesrechnungshof (BRH) kritisiert wird. Schließlich ist im Entwurf der Bundesregierung der Verordnung einer Veränderungssperre für den Standort Gorleben von einer Erkundung und nicht von dem Bau eines Endlagers am Standort Gorleben die Rede.

1. Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Vorwurfs des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, eines „Schwarzbaus“ hinsichtlich des Erkundungsbergwerks Gorleben rechtliche Schritte gegen die bis 1998 bzw. die nach 1998 zuständigen Mitarbeiter des BMU bzw. des BfS und speziell gegen damalige sowie den gegenwärtigen Präsidenten des BfS eingeleitet?

Wenn ja, warum und mit welchem Ziel?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Hierzu gibt es keinen Anlass.

2. Wenn nein, welchen rechtlichen Beistand lässt die Bundesregierung den Mitarbeitern des BMU bzw. des BfS angesichts der auf die Behauptung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, zurückgehende Strafanzeige der BI zukommen, und welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung entsprechend gegen die Strafanzeige der BI?

Die Frage eines rechtlichen Beistands stellt sich nicht. Das Ermittlungsverfahren ist am 24. November 2004 eingestellt worden.

3. Welche Kosten werden infolge der auf die Behauptung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, zurückgehenden Strafanzeige der BI der öffentlichen Hand entstehen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Kosten für die öffentliche Hand vor dem Hintergrund der faktischen und rechtlichen Begründetheit der Behauptung?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie vertragen sich die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Aussagen des BMU mit dem ebenfalls zitierten Urteil des BVerwG bzw. mit den zitierten Feststellungen der Bundesregierung (unterschieden nach BVerwG und Bundesregierung)?

Das Gericht hatte damals über den Einwand der Kläger zu entscheiden, das „Erkundungsbergwerk bedürfe einer atomrechtlichen Planfeststellung unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Feststellung der Standorteignung“. Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass gemäß Atomgesetz eine solche Planfeststellung für die Erkundung nicht erforderlich ist.

5. Wie vertragen sich die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Aussagen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, mit den ebenfalls zitierten Feststellungen der Bundesregierung?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Weitere Aussagen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, beziehen sich auf ein Standortauswahlverfahren nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, wie es zum Beispiel vom Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) empfohlen wurde. In dem von den Fragestellern unvollständig zitierten Brief vom 26. Oktober 2004 hatte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, u. a. ausgeführt: „... Im Bundestag hatte ich die Erkundung in Gorleben mit dem im Volksmund so genannten Schwarzbau verglichen, obwohl auch mir bekannt ist, dass es für den Bau in

Gorleben eine bergrechtliche Grundlage gibt. Dass es in Gorleben um mehr als eine bloße Erkundung ging, ist an den Kosten zu erkennen, welche – mit Zustimmung der Betreiber – dort aufgewandt worden sind: Für das Projekt Gorleben sind bereits etwa 1 400 Millionen Euro ausgegeben worden, ohne dass ein Standortauswahlverfahren nach den derzeitigen Maßstäben durchgeführt oder Sicherheitskriterien nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angewendet wurden. Zwar können nach einem Bericht der OECD/NEA die Kosten einer untertägigen Erkundung leicht in der Größenordnung von 100 Millionen Euro liegen und die jährlichen Kosten für Forschung und Entwicklung 5 bis 10 Millionen Euro betragen. Für Gorleben ist danach aber etwa das Zehnfache dessen ausgegeben worden, was die OECD/NEA für die Erkundung eines Standortes veranschlagt. ...“

Zur diesbezüglichen Position der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 50 der Großen Anfrage „Perspektiven der Kernenergienutzung am Standort Deutschland im Innovationsjahr 2004“ der FDP – Bundestagsdrucksache 15/4680 vom 20. Januar 2005 – verwiesen.

6. Sieht die Bundesregierung durch die Aussagen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, eine Beschädigung des BVerwG?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, dass es sich bei dem Erkundungsbergwerk Gorleben um einen „Schwarzbau“ handelt?

Wenn ja, welche Konsequenzen folgen daraus?

Wenn nein, was unternimmt die Bundesregierung?

Auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 6 wird verwiesen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, im Schreiben vom 26. Oktober 2004 „Zwar können nach einem Bericht der OECD/NEA die Kosten einer untertägigen Erkundung leicht in der Größenordnung von 100 Mio. Euro liegen und die jährlichen Kosten für Forschung und Entwicklung 5 bis 11 Mio. Euro betragen. Für Gorleben ist danach aber etwa das Zehnfache ausgegeben worden, was die OECD/NEA für die Erkundung eines Standortes veranschlagt.“ angesichts der Tatsache, dass sich die angegebenen Kosten in dem offensichtlich zugrunde liegenden OECD-Bericht „The Role of Underground Laboratories in Nuclear Waste Disposal Programmes“ aus dem Jahr 2001 lediglich auf die Errichtung eines Untertage-labors und nicht auf die Errichtung eines Erkundungsbergwerkes für hochradioaktive Abfälle beziehen?

Dass sich die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, angegebenen Kosten auf Untertage-labore beziehen, ist bereits aus dem Titel des zitierten OECD/NEA-Berichts ersichtlich.

9. Bezieht sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, auf eine andere OECD-Studie?

Wenn ja, auf welche?

Nein.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass eine OECD-Studie aus dem Jahr 1993 die Kosten für ein Erkundungsbergwerk für hochradioaktive Abfälle in Frankreich auf 3 Mrd. Französische Francs und für die USA auf 6,7 Mrd. US-Dollar beziffert, und von welchen Kosten für ein Erkundungsbergwerk für hochradioaktive Abfälle geht die Bundesregierung, unter Einbeziehung welcher vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zugrunde gelegten Studien, aus?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich bei der in Bezug genommenen OECD-Studie um den Bericht „The Cost of High-Level Waste Disposal in Geological Repositories“ handelt.

In dieser Studie werden für Frankreich im Jahr 1989 durchgeführte Kostenschätzungen aufgeführt, die für die vorbereitende Charakterisierung, Errichtung und den Betrieb eines Untertagelabors geschätzte Gesamtkosten von 3 Mrd. Französische Francs angeben. Aktuell nennt die französische Endlagerorganisation ANDRA für die Errichtung ihres Untertagelabors im Grenzgebiet zwischen den Departments Meuse und Haute-Marne Gesamtkosten von 95,5 Mio. Euro, wobei sich diese Kosten auf die Jahre von 1999 bis 2006 verteilen und unvorhersehbare Kosten nicht eingeschlossen sind. Für den Betrieb und die Durchführung von Untersuchungen werden von der ANDRA Kosten in Höhe von 16 Millionen Euro pro Jahr angegeben. Die in der OECD-Studie von 1993 angegebenen Kosten sind demnach als überholt anzusehen.

Die für die USA in dieser Studie angegebenen Kosten in Höhe von 6,7 Mrd. US-Dollar beziehen sich eben gerade auf die Errichtung eines Endlagers (Standortauswahl, vorläufige Planung, Bau, Überprüfung und Genehmigungsverfahren) und können hier nicht zum Vergleich herangezogen werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat Studien zu Kosten eines Erkundungsbergwerks für hochradioaktive Abfälle nicht vergeben.

11. Welche konkreten aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Maßstäbe oder Sicherheitskriterien widersprechen nach Auffassung der Bundesregierung der Entscheidung für Salz als Wirtsgestein für ein Endlager in Deutschland aus dem Jahr 1963, die mit dem gemeinsamen Entsorgungskonzept von Bund und Ländern aus den Jahren 1979 und 1990 bestätigt wurde?

Eine Entscheidung gegen Salz als Wirtsgestein für ein Endlager in Deutschland ist nicht getroffen worden. Die Klärung der sicherheitstechnischen Einzelfragen und hier insbesondere der abschließende Vergleich der verschiedenen in Deutschland für eine Endlagerung in Frage kommenden Wirtsgesteine ist noch nicht abgeschlossen.

12. Welchen konkreten aktuellen Maßstäben und Sicherheitskriterien für ein Standortauswahlverfahren wurde nach Auffassung der Bundesregierung „Phase 1“ des Auswahlverfahrens zu Gorleben nicht gerecht, nämlich die Überprüfung von 140 Salzstöcken hinsichtlich einer ausreichenden Größe (vgl. Thomaske, Bruno: Wege zur Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland. Wird die Verantwortung auf zukünftige Generationen verschoben?, In: Atw, 49. Jg. (2004), Heft 4, April 2004, S. 235 bis 247), angesichts der Kritik des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, in seinem Schreiben vom 26. Oktober 2004 „Für das Projekt Gorleben sind bereits etwa 1 400 Mio. Euro ausgegeben worden, ohne dass ein Standortauswahlverfahren nach den derzeitigen Maßstäben durchgeführt oder Sicherheitskriterien nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angewendet wurden.“ (jeweils einzeln aufgelistet)?
13. Welchen konkreten aktuellen Maßstäben und Sicherheitskriterien für ein Standortauswahlverfahren wurde nach Auffassung der Bundesregierung „Phase 2“ des Auswahlverfahrens zu Gorleben nicht gerecht – nämlich die Untersuchung der verbleibenden 23 Standorte auf Größe, Tiefenlage, Lage, Besiedlungsdichte und konkurrierende Nutzungsansprüche (vgl. Thomaske, Bruno: Wege zur Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland. Wird die Verantwortung auf zukünftige Generationen verschoben?, In: Atw, 49. Jg. (2004), Heft 4, April 2004, S. 235 bis 247), angesichts der Kritik des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, in seinem Schreiben vom 26. Oktober 2004 „Für das Projekt Gorleben sind bereits etwa 1 400 Mio. Euro ausgegeben worden, ohne dass ein Standortauswahlverfahren nach den derzeitigen Maßstäben durchgeführt oder Sicherheitskriterien nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angewendet wurden.“ (jeweils einzeln aufgelistet)?
14. Welchen konkreten aktuellen Maßstäben und Sicherheitskriterien für ein Standortauswahlverfahren wurde nach Auffassung der Bundesregierung „Phase 3“ des Auswahlverfahrens zu Gorleben nicht gerecht – nämlich die Untersuchung der verbleibenden 13 Standorte anhand der Bewertungsrichtlinie des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie der Berücksichtigung von Grundwasservorranggebieten, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten (vgl. Thomaske, Bruno: Wege zur Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland. Wird die Verantwortung auf zukünftige Generationen verschoben?, In: Atw, 49. Jg. (2004), Heft 4, April 2004, S. 235 bis 247), angesichts der Kritik des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, in seinem Schreiben vom 26. Oktober 2004 „Für das Projekt Gorleben sind bereits etwa 1 400 Mio. Euro ausgegeben worden, ohne dass ein Standortauswahlverfahren nach den derzeitigen Maßstäben durchgeführt oder Sicherheitskriterien nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angewendet wurden.“ (jeweils einzeln aufgelistet)?
15. Welchen konkreten aktuellen Maßstäben und Sicherheitskriterien für ein Standortauswahlverfahren wurde nach Auffassung der Bundesregierung „Phase 4“ des Auswahlverfahrens zu Gorleben nicht gerecht – nämlich die Entscheidung für Gorleben aus den verbleibenden vier Standorten infolge Größe, Tiefenlage und Unverritztheit (vgl. Thomaske, Bruno: Wege zur Endlagerung radioaktiver Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland. Wird die Verantwortung auf zukünftige Generationen verschoben?, In: Atw, 49. Jg. (2004), Heft 4, April 2004, S. 235 bis 247), angesichts der Kritik des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, in seinem Schreiben vom 26. Oktober 2004 „Für das Projekt Gorleben sind bereits etwa 1 400 Mio. Euro ausgegeben worden, ohne dass ein Standortauswahlverfahren nach den derzeitigen Maßstäben

durchgeführt oder Sicherheitskriterien nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angewendet wurden.“ (jeweils einzeln aufgelistet)?

Die Bundesregierung sieht davon ab, die zitierten Äußerungen zu kommentieren, und verweist im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 (in Absatz 2) der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zu den Vorstellungen der Bundesregierung zur Suche nach einem Endlager für radioaktive Abfälle (Bundestagsdrucksache 15/4729 vom 26. Januar 2005).

16. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Phasen des Auswahlverfahrens zum Standort Gorleben durch ein von SPD, CDU/CSU und FDP getragenes gemeinsames Bund/Länder-Entsorgungskonzept aus dem Jahr 1979 bestätigt wurde und welchen konkreten „neuen“ wissenschaftlichen Erkenntnissen, Maßstäben und Sicherheitskriterien wurde dieses Bund/Länder-Entsorgungskonzept nicht gerecht (jeweils einzeln aufgelistet)?

Im Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Entsorgung der Kernkraftwerke vom 28. September 1979 findet sich keine ausdrückliche Aussage, die als Bestätigung der Phasen des Auswahlverfahrens zum Standort Gorleben angesehen werden kann. Vielmehr wurde „die Bereitschaft der Landesregierung von Niedersachsen, die Errichtung eines Endlagers in Gorleben zuzulassen, sobald die Erkundung und bergmännische Erschließung des Salzstockes ergibt, dass dieser für eine Endlagerung geeignet ist“ begrüßt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 12 bis 15 und auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 3, 4 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zu den Vorstellungen der Bundesregierung zur Suche nach einem Endlager für radioaktive Abfälle (Bundestagsdrucksache 15/4729 vom 26. Januar 2005) verwiesen.

17. Wie verträgt sich die Aussage der Bundesregierung in ihrer Vereinbarung mit den EVU, wonach die Eignungshöflichkeit des Standortes Gorleben nach den gegenwärtigen geologischen Befunden gegeben ist, mit der Aussage des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, vom 26. Oktober 2004 „Für das Projekt Gorleben sind bereits etwa 1 400 Mio. Euro ausgegeben worden, ohne dass ein Standortauswahlverfahren nach den derzeitigen Maßstäben durchgeführt oder Sicherheitskriterien nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angewendet wurden.“?

Ausgezeichnet. Dass die bisher gewonnenen geologischen Befunde einer Eignungshöflichkeit des Salzstockes Gorleben zurzeit nicht entgegenstehen, ändert nichts am Risiko der getätigten Investition von 1 400 Mio. Euro in einem noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

18. Welchen Maßstäben, die nach internationalem Regelwerk Stand von Wissenschaft und Technik sind, genügt das Standortauswahlverfahren Gorleben nicht (Maßstäbe und Institutionen konkretisieren)?

Auf die Antwort zu den Fragen 12 bis 17 wird verwiesen.

19. Welchen konkreten aktuellen Maßstäben der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach Auffassung der Bundesregierung das „Gorleben-Hearing“ nicht gerecht?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hält es für geboten, vor einer Standortentscheidung die Öffentlichkeit zu beteiligen. Das „Gorleben-Hearing“ fand im Frühjahr 1979 statt, also zwei Jahre nachdem die Standortentscheidung für Gorleben gefallen war. Im Übrigen war das Gorleben-Hearing eine singuläre Maßnahme.

20. Welche konkreten ressortabgestimmten Maßstäbe und Sicherheitskriterien für ein Standortauswahlverfahren nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik hat sich die Bundesregierung seit 1998 zu Eigen gemacht und rechtlich verbindlich implementiert (jeweils einzeln aufgelistet)?

Keine.

21. Wenn die Bundesregierung solche konkreten „neuen“ Maßstäbe und Sicherheitskriterien bis dato nicht vorgelegt und rechtlich verbindlich festgeschrieben hat, wann wird sie dieses ressortabgestimmt tun?

Auf Satz 1 der Antwort der Bundesregierung zu Frage 50 der Großen Anfrage „Perspektiven der Kernenergienutzung am Standort Deutschland im Innovationsjahr 2004“ der FDP – Bundestagsdrucksache 15/4680 vom 20. Januar 2005 – wird verwiesen.

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass in Gorleben für die Eignungsfeststellung wichtige und international führende Erkenntnisse und Maßstäbe gewonnen werden konnten und sich dieser positive Prozess bei einer Aufhebung des Moratoriums fortsetzen würde?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Seit Anfang der 80er-Jahre wurde der Salzstock Gorleben wissenschaftlich untersucht. Die Erkenntnisse sind umfangreich (z. B. Untersuchung von kleinen Lösungseinschlüssen und Spurenelementen im Salz hinsichtlich Entstehung und Geschichte des Salzstocks). Vergleichbare Kenntnisse eines Salzstockes liegen nach Kenntnis der Bundesregierung im internationalen Bereich nicht vor. Welcher nutzbare Erkenntnisgewinn für die Endlagerung bei der Fortsetzung der untertägigen Erkundung zu erwarten wäre, hängt ab von der Klärung konzeptioneller und sicherheitstechnischer Fragen. Eine Fortsetzung der Erkundung zum jetzigen Zeitpunkt führte bereits aus diesem Gesichtspunkt nicht weiter.

23. Wann legt die Bundesregierung eine ressortabgestimmte Bewertung des bereits Ende 2002 veröffentlichten Endberichts des von ihr eingerichteten „AK End“ vor?

Auf die Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Planungsstand und Auswirkungen des Ein-Endlager-Konzeptes“ in der Bundestagsdrucksache 15/2908 vom 6. April 2004 wird verwiesen.

24. Inwieweit wird bei einer solchen ressortabgestimmten Bewertung des Endberichts des „AK End“ die Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) angesichts der Aussage des BMU „Zur angeblichen Äußerung des BMWA, dass das Ein-Endlager-Ziel ‚sicherheitstechnische Nachteile‘ aufweise, ist festzustellen, dass das BMWA für die atomtechnische Sicherheit weder kompetent noch zuständig ist.“ (BMU-Pressemitteilung vom 30. Juni 2004) einbezogen, und teilt die Bundesregierung diese Aussage des BMU?

Die Bundesministerien arbeiten in Angelegenheiten, die deren Geschäftsbereiche berühren, entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zusammen.

25. Wie verträgt sich die Aussage des BMWA „Die Ausführungen zum Sachverhalt aus denen abgeleitet wird, dass die Verfolgung des Ein-Endlager-Zieles mit finanziellen Risiken für den Bundeshaushalt in Höhe von mehreren Milliarden Euro verbunden ist, wobei diese Risiken mit der Dauer des Entscheidungsprozesses wachsen, werden geteilt. (...) Nach hiesiger Einschätzung treffen die Ausführungen im Prüfungsbericht zu den finanziellen Risiken des Ein-Endlager-Konzeptes dem Grunde und der Höhe nach zu.“ in einem Brief an den BRH vom 20. Januar 2004 mit der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Margareta Wolf, auf die Frage 41 des Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme in der Fragestunde am 1. Dezember 2004, in der es heißt: „Der Bundesrechnungshof hat (...) lediglich finanzielle Risiken der Ein-Endlager-Zielsetzung zusammengestellt, die der Bundesregierung bekannt waren, und die sie nicht eingehen wird.“ (Plenarprotokoll 15/144, S. 13410 D)?

Die finanziellen Gesichtspunkte, die bei der Ein-Endlager-Zielsetzung zu beachten sind, sind sowohl dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als auch dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt.

26. Wie verträgt sich die Aussage des BMU „Die Stellungnahme des Bundesrechnungshofs ist so weder sachgerecht noch nachvollziehbar. Von angeblichen ‚Milliarden-Risiken‘ für den Bundeshaushalt durch das Ein-Endlager-Konzept kann keine Rede sein.“ (BMU-Pressemitteilung vom 30. Juni 2004) mit der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Margareta Wolf, auf die Frage 41 des Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme in der Fragestunde am 1. Dezember 2004, in der es heißt: „Der Bundesrechnungshof hat (...) lediglich finanzielle Risiken der Ein-Endlager-Zielsetzung zusammengestellt, die der Bundesregierung bekannt waren, und die sie nicht eingehen wird.“ (Plenarprotokoll 15/144, S. 13410 D)?

Da die Bundesregierung die vom Bundesrechnungshof zusammengestellten finanziellen Risiken nicht eingehen wird, gibt es keine Milliarden-Risiken für den Bundeshaushalt durch die Ein-Endlager-Zielsetzung.

27. Sieht die Bundesregierung durch den „Ein-Endlager-Ansatz“ sowie durch den vom BRH zum BMU attestierten Tatbestand, dass das bisherige Vorgehen des BMU nicht zielgerichtet, unwirtschaftlich und wenig transparent ist, de facto Risiken für den Bundshaushalt in Höhe mehrerer Milliarden Euro?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie daraus, bzw. wird sie vom „Ein-Endlager-Ansatz“ des BMU abrücken?

Wenn nein, warum nicht, und wie widerlegt sie die Argumentation des BRH?

Auf die Antworten zu den Fragen 25 und 26 wird verwiesen.

28. Teilt die Bundesregierung die Aussage des BMU in einer dpa-Meldung vom 8. November 2004, dass es sich bei der Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente in Frankreich um eine „verkappte und illegale Lagerung von deutschem Atommüll in Frankreich“ handelt?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, auf welcher national bzw. international rechtlichen Grundlage (jeweils einzeln aufgelistet) erfolgt die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente aus Deutschland in Frankreich und England bis zum 30. Juni 2005?

Eine Lagerung oder Zwischenlagerung von ausländischem radioaktivem Abfall ist nach französischem Gesetz verboten.

Mit der Aussage des Sprechers des BMU wird zum Ausdruck gebracht, dass die jetzige Bundesregierung dafür gesorgt hat, dass maßgebliche Mengen radioaktiver Abfälle nach erfolgter Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente nicht länger in Frankreich gelagert und nach Deutschland zurückgebracht werden.

29. Wann genau wird die Bundesregierung eine abgeschlossene und ressortabgestimmte Bewertung der noch andauernden wissenschaftlichen Abarbeitung der so genannten Zweifelsfragen zum Standort Gorleben vorlegen?

Die Bearbeitung der sicherheitstechnischen Einzelfragen zu Gorleben ist weit fortgeschritten. In diesem Jahr wird das Bundesamt für Strahlenschutz den zusammenfassenden Abschlussbericht „Wirtsgesteine im Vergleich – Synthese“ vorlegen.

30. Warum genau erfolgte die noch andauernde wissenschaftliche Abarbeitung der so genannten Zweifelsfragen zum Standort Gorleben und deren Bewertung durch die Bundesregierung nicht gemäß den ursprünglichen Zusagen der Bundesregierung zu Beginn des Jahres 2004 und warum wurden sogar zwei der elf Studienvorhaben erst im zeitlichen Kontext der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Planungsstand und Auswirkungen des Ein-Endlager-Konzeptes“ (Bundestagsdrucksache 15/2621) zu Beginn des Jahres 2004 in Auftrag gegeben?

Was sind die tragenden Gründe dafür, dass zwischen Angebotseingang und -vergaben etwa zwei Jahre lagen?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit stellt hierzu fest: Die Bearbeitung aller elf vom Bundesamt für Strahlenschutz extern vergebenen Vorhaben zu den Sicherheitstechnischen Einzelfragen hätte in dem vorgesehenen Zeitrahmen abgeschlossen werden können (Ende 2004), wenn nicht bei zwei Vorhaben erhebliche Zweifel an der notwendigen Unabhängigkeit

des zunächst vorgesehenen Auftragnehmers entstanden wären. Diese Zweifel sind bestätigt worden durch die Tatsache, dass durch einen leitenden Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens der Kernkraftbranche unmittelbar auf die Unternehmensführung des potenziellen Auftragnehmers Einfluss genommen wurde. Dies wog um so schwerer, als der angesprochene Mitarbeiter aus seiner unmittelbar davor liegenden leitenden Tätigkeit im BfS über umfangreiche Insiderkenntnisse aus dem Vergabeverfahren verfügte.

31. Wann genau erfolgt nach Einschätzung der Bundesregierung eine Implementierung der von ihr vorzulegenden Bewertung der noch andauernden wissenschaftlichen Abarbeitung der so genannten Zweifelsfragen zum Standort Gorleben?

Auf die Antwort zu Frage 29 wird verwiesen.

32. Wie genau gestaltet sich bis Ende 2006 der Zeitplan der Bundesregierung für eine Atomgesetznovelle zur Umsetzung des Ansatzes des BMU einer alternativen Standorterkundung für ein gemeinsames Endlager für hoch-, mittel- und schwachradioaktiven Abfall (unter Angabe der vorgesehenen Zeitpunkte für BMU-Referentenentwurf, Kabinettsbeschluss, Einbringung in den Deutschen Bundestag, Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes) vor dem Hintergrund der Meldung in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ vom 9. Dezember 2004, in der es u. a. wörtlich heißt: „Doch den niedersächsischen Grünen eröffnete Trittin bei einem Besuch Anfang der Woche, dass mit einer Vorlage des Entwurfs vor Weihnachten nicht mehr zu rechnen sei.“?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 50 der Großen Anfrage „Perspektiven der Kernenergienutzung am Standort Deutschland im Innovationsjahr 2004 der FDP – Bundestagsdrucksache 15/4680 vom 20. Januar 2005 – wird verwiesen.

33. Hat sich der Leiter der Abteilung „RS: Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, Strahlenschutz, nukleare Ver- und Entsorgung“ im BMU bei einem Moskau-Besuch im Sommer 2003 für ein Endlager für radioaktive Abfälle in Russland ausgesprochen?

Wenn ja, in welcher Form, in welchem Kontext und mit welcher Begründung?

Wenn nein, was waren Anlass, Gegenstand und Ergebnis der deutsch-russischen Gespräche unter Beteiligung des BMU?

Ja, für ein Endlager zur Aufnahme allein russischer Abfälle, insbesondere der abgebrannten Brennelemente und von stillgelegten U-Boot-Reaktoren, die bislang lediglich zwischengelagert werden sollen.

